

Einwohnergemeinde Wolfhalden



Richtlinien für das Gemeindeblatt "Wolfsblick"

Wolfsblick
EinBlick in...

Genehmigung Gemeinderat:
in Anwendung ab:

04. Juni 2024
04. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Redaktionsteam.....	3
Art. 3	Einreichung Beiträge	3
Art. 4	Inserate	3
Art. 5	Berichte / Eingesandte / Publireportagen	4
Art. 6	Nicht tolerierte Inhalte	4
Art. 7	Beilage von Flyern	4
Art. 8	Redaktionsschluss.....	4
Art. 9	Layout / Platzierung	4
Art. 10	Erscheinung / Auflage.....	5
Art. 11	Tarife	5
Art. 12	Vereine	5
Art. 13	Weitere Gruppierungen / Organisationen.....	5
Art. 14	Finanzierung.....	5
Art. 15	Haftung	6
Art. 16	Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen	6

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 04. Juni 2024 folgende Richtlinien für das Gemeindeblatt "Wolfsblick" erlassen:

Art. 1 Grundsatz

- ¹ Der Wolfsblick verfolgt als Hauptzweck das Erreichen und Kommunizieren mit der Bevölkerung.
- ² Nebst aktuellen und offiziellen Informationen zur und aus der Gemeinde werden auch Informationen über das Dorf publiziert. Deshalb steht das Mitteilungsblatt auch den Vereinen, Schulen, Kirchen, weiteren Institutionen und Privatpersonen offen.
- ³ Die Bevölkerung ist dazu animiert, ebenfalls Beiträge beizusteuern.
- ⁴ Der Wolfsblick ist politisch neutral und vielfältig. Er hält die Richtlinien zur «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» des schweizerischen Presserates ein.
- ⁵ Der Wolfsblick dient nicht als amtliches Publikationsorgan.

Art. 2 Redaktionsteam

- ¹ Das Redaktionsteam besteht aus
 - der Redaktionsleitung
 - dem Gemeindepräsidenten / der Gemeindepräsidentin
 - dem Gemeindeschreiber / der Gemeindeschreiberin
 - eines / einer Verwaltungsmitarbeitenden
 - dem / der Gestaltenden
 - max. 2 zusätzlichen, externen Schreibenden

Art. 3 Einreichung Beiträge

- ¹ Beiträge Dritter werden in Form von Inseraten sowie Berichte (Eingesandte) entgegengenommen.
- ² Die Beiträge sind auf die E-Mail-Adresse wolfsblick@wolfhalden.ar.ch einzureichen.
- ³ Es besteht kein Anspruch auf die Veröffentlichung.

Art. 4 Inserate

- ¹ Die Inserate müssen entweder als PDF-, EPS- (Schriften umgewandelt) oder JPG-Datei (hoch aufgelöst) eingereicht werden. Ausserdem müssen sie in der richtigen Grösse (gemäss Insertionstarif) mit einer Mindestauflösung von 300 dpi eingehen.
- ² Die Neuerstellung eines Inserates sowie Korrekturen an Inseratvorlagen werden separat nach Aufwand verrechnet.
- ³ Inserate mit ungenügender Qualität oder mit falscher Grösse werden zurückgewiesen.

Art. 5 Berichte / Eingesandte / Publireportagen

- ¹ Berichte / Eingesandte / Publireportagen sind auf max. 2'000 Zeichen inkl. Leerzeichen zu beschränken.
- ² Dazugehörige Fotos sind als separate Datei und mit einer Mindestauflösung von 300 dpi (in Originalgrösse) einzureichen.
- ³ Die Redaktion behält sich vor, Bilddateien dem vorhandenen Platz entsprechend anzupassen bzw. nicht zu veröffentlichen.

Art. 6 Nicht tolerierte Inhalte

- ¹ Die Publikation von Beiträgen mit folgenden Inhalten wird ausgeschlossen:
 - a) Abstimmungs- und Wahlwerbung (ebenso Abstimmungs- und Wahlempfehlung)
 - b) Inserate mit politischem Inhalt oder politisch auslegbarem/interpretierbarem Inhalt
 - c) Leserbriefe
 - d) private Todesanzeigen und Danksagungen
 - e) Mitteilungen von religiösen Sondergemeinschaften
 - f) Inserate, welche hinsichtlich folgender Punkte auffallen:
 - Verstoss gegen Sitten und Anstand
 - unsachlicher oder diffamierender Inhalt
 - persönlichkeitsverletzender Inhalt
 - sexistischer oder rassistischer Inhalt
 - anonyme/r Absender/in

Art. 7 Beilage von Flyern

- ¹ Flyer können nur in Ausnahmefällen dem Wolfsblick beigelegt werden.
- ² Das Redaktionsteam entscheidet individuell und aufgrund der möglichen Betroffenheit der Einwohnenden sowie der Thematik.
- ³ Die Koordination hat eigenständig zu erfolgen. Die Verrechnung der Druckereiaufwände erfolgt nicht über die Gemeinde.

Art. 8 Redaktionsschluss

- ¹ Der Redaktionsschluss fällt, mit Ausnahme der Sommerausgabe, jeweils auf den 16. des Vormonates um 16.00 Uhr.
- ² Der Redaktionsschluss der Sommerausgabe ist der letzte Freitag vor den Schulsommerferien um 16.00 Uhr.
- ³ Alle nach diesen definierten Zeitpunkten eintreffenden Beiträge oder Inserate können nicht mehr berücksichtigt werden.

Art. 9 Layout / Platzierung

- ¹ Der Druck erfolgt einfarbig schwarz.
- ² Über die Platzierung der Beiträge entscheidet die Redaktion.

Art. 10 Erscheinung / Auflage

- 1 Der Wolfsblick erscheint monatlich (mit Ausnahme der Monate August und Januar), jeweils in der letzten Woche des Vormonats. Die Sommerausgabe erscheint Mitte Juli.
- 2 Er wird allen Haushaltungen der Gemeinde Wolfhalden kostenlos per Post zugestellt und kann von Aussenstehenden abonniert werden. Die Kosten für das Jahresabonnement sind im Insertionstarif geregelt.

Art. 11 Tarife

- 1 Texte, Beiträge, Publireportagen und Inserate sind grundsätzlich kostenpflichtig.
- 2 Die Tarife sind auf dem separaten Dokument "Insertionstarife" festgelegt. Sie werden vom Redaktionsteam festgelegt.
- 3 Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Wolfhalden nach Erscheinung der Ausgabe.
- 4 Jahres- oder Halbjahresinserate werden zu Beginn des Jahres verrechnet. Ein Anrecht auf Rückerstattung ist nicht gegeben.

Art. 12 Vereine

- 1 Dorfeigene und dorfübergreifende Vereine können, unter Berücksichtigung des Art. 5 dieser Richtlinien, ihre Berichte kostenlos platzieren.
- 2 Als Verein gilt, wer die Voraussetzungen nach Art. 60 ff. ZGB erfüllt.
- 3 Kostenlose Texte können von der Redaktion dem vorhandenen Platz entsprechend angepasst werden.
- 4 Es besteht kein Anspruch auf die Veröffentlichung.

Art. 13 Weitere Gruppierungen / Organisationen

- 1 Ortsansässigen und nicht gewinnorientierten Gruppierungen und Organisationen wird ein Rabatt von 50 % gewährt. Es gilt die Beschränkung von einem Inserat pro Anlass o.ä. Weitere Inserate werden zum vollen Tarif verrechnet.

Art. 14 Finanzierung

- 1 Die Finanzierung des Wolfsblicks wird mit den Insertionstarifen und den Abonnementskosten möglichst kostendeckend geführt. Defizite werden von der Gemeindekasse aufgefangen und sind gering zu halten.

Art. 15 Haftung

- ¹ Die Inserentinnen und Inserenten oder Einsendenden sind für den Inhalt der Beiträge und Inserate verantwortlich. Es können keinerlei Ansprüche oder Schadenersatzforderungen gegenüber der Einwohnergemeinde Wolfhalden oder der Redaktion für Veröffentlichungen erhoben werden.

Art. 16 Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

- ¹ Diese Richtlinien treten mit Genehmigung des Gemeinderats in Kraft.
- ² Die Einführung der Sommer- und Winterausgabe des Wolfsblickes und der damit folgenden Reduktion der Ausgaben von 12 auf 10 erfolgt ab dem 01. Januar 2025.

GEMEINDERAT WOLFHALDEN

Gino Pauletti
Gemeindepräsident

Martina Moser
Gemeindeschreiberin